

Inhalt:

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
2. Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASK Kamp-Lintfort“
4. Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz (LWG) NRW
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

1. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 14. Juni 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
Gesamtbetrag der Erträge auf	84.210.615 €	85.312.017 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.021.150 €	94.043.523 €
	<u>2011</u>	<u>2012</u>
<u>im Finanzplan mit</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.127.763 €	82.256.839 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.165.909 €	85.886.113 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.100.604 €	3.201.935 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.587.604 €	4.737.935 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

<u>2011</u>	<u>2012</u>
315.143 €	554.097 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 werden nicht veranschlagt.

§ 4

In 2011 wird die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans auf 2.282.173 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans auf 6.528.362 € festgesetzt.

In 2012 wird die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans auf 8.731.507 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

<u>2011</u>	<u>2012</u>
20.000.000 €	20.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v.H.	220 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v.H.	413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.	450 v.H.

§ 7

- Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 20. Juni 2011 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 15. August 2011 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Landrat genehmigt.

Der Haushaltsplan wird ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 gem. § 80 (6) GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) verfügbar gehalten:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 15. August 2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 2. Nachtrages
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 20.12.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) zuletzt geändert am 17.12.2009 durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (GV NW S. 863), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) , sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2353), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 19.07.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007, eingearbeitet der 1. Nachtrag vom 18.12.2008, beschlossen:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(3) Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, müssen die Abfallbehälter oder die Abfallsäcke diesem bis zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit entgegengebracht werden. Die Stadt kann den Aufstellort der Abfallgefäße bestimmen.

Der 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11.08.2011

Dr. Müllmann
1. Beigeordneter

**Bekanntmachung
des 1. Nachtrages
der Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "ASK Kamp-Lintfort"
vom 09.11.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 19.07.2011 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung vom 09.11.2010 beschlossen:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASK Kamp-Lintfort“ vom 09.11.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11.08.2011

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

**Bekanntmachung
des 2. Nachtrages
zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von
privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz (LWG) NRW
vom 20.10.2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW S. 185ff), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in der Sitzung am 19.07.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung vom 06.10.2009 beschlossen:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im nachstehenden Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die in der Anlage I aufgeführten Veränderungen werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Der 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 06.10.2009 tritt nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Anlage I zum 2. Nachtrag zur Satzung (Veränderungen Straßenverzeichnis)

Straße	Jahr der Dichtheitsuntersuchung
Hertzstr.	31.12.2021
In den Vierquartieren	31.12.2021
Röntgenstr.	31.12.2021
Am Kahlenhof	31.12.2021
Am Laukenhof	31.12.2021
Kirchstr. 172-180	31.12.2021
Sophiastr.	31.12.2012
Michelstein Str.	31.12.2024
Saalhoffer Str. 40	31.12.2021

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 20.10.2009, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11.08.2011

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200376964 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10.08.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201941279 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10.08.2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 4210110567 (alt 110110566) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 09.08.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3201069410 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11.08.2011

Die Sparkassenbücher Nr. 4266097312 (alt 166097311) und 4266097304 (alt 166097303) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15.08.2011

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

	Herausgeber	Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	und Impressum:	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
		Erscheinungsweise: Nach Bedarf
		Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
		Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
		Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
	Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)	